

S A T Z U N G
des
Bezirksimkervereins
Schwäbisch Hall
e. V.

Stand 16.04.2024

INHALT

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Sitz und Geschäftsjahr
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Vorstand
- § 11 Ausschuss
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Aufwandsentschädigung
- § 14 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- § 15 Ehrungen
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Digitale Versammlungen
- § 18 Datenschutz
- § 19 Ermächtigung des Vorstandes
- § 20 Inkrafttreten und Eintrag ins Vereinsregister

§ 1 Name des Vereins

Unter dem Namen „Bezirksimkerverein Schwäbisch Hall e.V.“ haben sich die Imker im Bereich von Schwäbisch Hall zusammengeschlossen. Der Bezirksimkerverein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V. Stuttgart. Der Verein ist in das Vereinsregister 570262 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Schwäbisch Hall. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker der Umgebung und die Förderung der Bienezucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- Pflege und Förderung der fachlichen Ausbildung der Imker
- Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten, insbesondere Bereitstellung von Bienenseuchensachverständigen und Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen
- Förderung des Naturschutzes
- Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Bienezucht
- Koordinierung von Bienezucht, Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die im Verein zusammen geschlossenen Imker erbringen durch ihre Bienenhaltung einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt von Flora und Fauna und damit zu einer intakten Umwelt. Neben diesem, der Allgemeinheit zugutekommenden, ökologischen Aspekt, ist die Gemeinnützigkeit im Besonderen in der, unter § 3 aufgeführten Zielsetzung des Vereins zu sehen.

§ 5 Mitgliedschaft

Jede an der Imkerei interessierte Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

Übertretenden Mitgliedern aus anderen Imkervereinen wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Satzung des Vereins, sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten.

Diese sind in der nachgeordneten Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereins.

7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, Pflichten und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

Zu b) Austritt :

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, zum Schluss eines Kalenderjahres, zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Zu c) Ausschluss :

1. Ein Mitglied kann durch den Ausschuss ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres, seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss, nach vorangegangener Anhörung des Betroffenen, sofern es sich um einen Verstoß gegen die Interessen des Vereins gehandelt hat.

3. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds, wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekannt zu machen.

4. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene, binnen eines Monats ab Zustellung, Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, endgültig. Das Ergebnis ist dem Betroffenen bekanntzumachen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitrags- und Finanzordnung festgesetzt wird. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und den Beiträgen für den Landesverband Württ. Imker e.V. und für den Deutschen Imkerbund (DIB). Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Während des Geschäftsjahrs eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Teilnahme am Lastschriftverfahren, durch Bankeinzug eingezogen. Ausnahmen sind nur im Sonderfall möglich. Ein Rückstand bei der Beitragszahlung bewirkt den Verlust von Mitgliederrechten, insbesondere des aktiven und passiven Wahlrechts und kann zum Ausschluss führen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung).

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer und dem Kassier.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier, zwei Kassenprüfer, sowie zwei Beisitzer, werden je in getrennten Wahlgängen von der Hauptversammlung gewählt.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, so führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie über die Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Darin werden die Redner, deren Beiträge und alle wichtigen Argumente sinngemäß festgehalten, sowie die Ergebnisse der einzelnen Themen.

Die Protokolle sind von ihm/ihr und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Protokolle zur Jahreshauptversammlung werden nicht versandt. Jedes Mitglied kann aber beim 1. Vorsitzenden eine Einsicht beantragen.

Bei Vorstandssitzungen erhalten alle Mitglieder das Protokoll, die zur Sitzung eingeladen waren.

Protokolle der Vorstands- und Ausschusssitzungen werden den an der Sitzung anwesenden Personen zur Verfügung gestellt.

Bei grundsätzlichen Unstimmigkeiten bitten wir um Rückmeldung, so dass wir das Protokoll korrigieren können. Über Einsprüche entscheidet der Vorstand. Sollten innerhalb von 14 Tagen nach Versand des Protokolls keine gegenteilige Rückmeldung geäußert werden, sind diese Protokolle als finale Version zu betrachten.

Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier, ein Ausschussmitglied oder ein Kassenprüfer aus, wählt der Ausschuss einen Ersatz.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Beisitzern und den weiteren Fachgruppenleitern des Vereins. Entsprechend ihrer Verfügbarkeit können dies sein:

- die Bienenseuchensachverständigen
- der Zuchtwart
- der Honigobmann
- der Werbe- und Pressewart
- der Wanderwart
- der Gerätewart
- der Jugendleiter
- der Beauftragte zur Waldtrachtbeobachtung
- der Betreuer des Lehrbienenstandes
- der Betreuer der vereinseigenen Bienenvölker

- der Bienenweideobmann

Diese Funktionsträger werden vom Vorstand berufen und müssen von der nächsten Mitgliederversammlung in ihren Ämtern bestätigt werden. Der Ausschuss beschließt über die Ausgaben und Verwendung der vorhandenen Mittel, soweit die Mitgliederversammlung noch nicht darüber beschlossen hat. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit steht dem ersten Vorsitzenden Stimmentscheid zu.

Der Ausschuss soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Die Einberufung durch den ersten Vorsitzenden muss erfolgen, wenn 1/3 der Ausschussmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören und sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Aufwandsentschädigung

Vorstand und Ausschuss führen den Verein ehrenamtlich. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier erhalten jedoch eine vom Ausschuss festzusetzende Ehrenamtszuschale, die als Spende zurück überwiesen werden sollte.

Im Einzelfall kann der Ausschuss über einen Ersatz von Auslagen entscheiden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage für Personen, die im Dienst oder im Auftrag des Vereins Tätigkeiten ausüben einen pauschalen Aufwandsersatz i.S. des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 14 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt elektronisch in Textform an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse. Mitgliedern, die keine E-Mail-Adresse haben, wird die Einladung per Post an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse übermittelt. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung des Einladungsschreibens

folgenden Tag, bei Briefsendungen gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 15 Ehrungen

Um die Bienenzucht oder Bienenhaltung verdiente Personen können geehrt werden.

Personen, die sich um den Verein, um die Bienenzucht oder Bienenhaltung besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern werden insbesondere Mitglieder ernannt, die dem Verein 50 Jahre und mehr angehören.

Ausscheidende Vorsitzende können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht des Vereinsbeitrags ausgenommen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist zur Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Ist die Versammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, so wird vom 1. Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die mit Mehrheitsbeschluss über die Auflösung entscheidet.

Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem Landkreis Schwäbisch Hall zu übertragen, mit der Maßgabe es für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere aber zur Förderung von Bienenzucht und Bienenhaltung zu verwenden.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.

§ 17 Digitale Versammlungen

Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen können bei Bedarf auch virtuell/hybrid möglich sein.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) persönliche Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Ermächtigung des Vorstandes

Zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung, zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

§ 20 Inkrafttreten und Eintrag ins Vereinsregister

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.04.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 24.07.2021. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beitrags- und Finanzordnung des Bezirksimkervereins Schwäbisch Hall e.V.

§1 Stellung der Beitrags- und Finanzordnung

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern der Satzung nachgeordnet. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder, sowie die Befugnis der Vereinsorgane hinsichtlich von Ausgaben.

Diese Ergänzung betrifft aus heutiger Sicht die § 6, 8, 10, 11, 13 und 14 der Satzung und kann von der Mitgliederversammlung erweitert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Der Vereinsbeitrag beträgt für volljährige Mitglieder 10 € pro Jahr.

Jugendliche zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 5 € pro Jahr.

Für mitarbeitende Vereinsmitglieder wird in Anbetracht ihrer Arbeitsleistung ein Vereinsausflug organisiert. Hierfür kann eine Zuwendung bis zu 60 € pro Jahr und Mitglied gewährt werden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 3 Vorstand

Die vier Mitglieder des Vorstandes können zu ihren Sitzungen Mitglieder des Ausschusses zu Beratungen einladen, sofern Tagesordnungspunkte behandelt werden, die diese Ausschussmitglieder betreffen (z.B. Beisitzer, Bienensachverständige, Betreuer des Lehrbienenstandes, Festorganisationsteam).

Bei entsprechenden Tagesordnungspunkten sind diese Ausschussmitglieder abstimmungsberechtigt.

§ 4 Ausgaben

Ausgaben vom Vereinsvermögen sind nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entscheiden. Die Verantwortlichen für die Ausgaben haben nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln.

Der Vorstand kann zur Bewältigung der Vereinsaufgaben Ausgaben bis 1000 € beschließen.

Für Willenserklärungen, die den Verein mit mehr als 1000 € belasten, bedarf der Vorstand im Sinne des § 26 BGB der Zustimmung des Vereinsausschusses.

Übersteigt die Verpflichtung den Betrag von 2500 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Für Verfügungen über Grundstücke und Baumaßnahmen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung generell notwendig.

Die Vereins- und die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter, sowie ständig anfallende Aufgaben zur Pflege und Instandhaltung des Vereinsgeländes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten,

Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen wie z.B. Kilometerpauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Aufstellungen und Belegen nachgewiesen werden.

§ 5 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung oder Ergänzung beschlossen wird.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 16.4.2024